



HOLZGERLINGEN

Verwaltungs- gebührensatzung

**(Satzung über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren inklusive
Baugenehmigungsgebühren)**

vom 12. Juni 2001, zuletzt geändert am 23. Oktober 2017



Aufgrund von § 4 der Gemeindeordnung für Baden-Württemberg (GemO) und den §§ 2 und 11 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) sowie § 4 Abs. 3 Landesgebührengesetz (LGebG) hat der Gemeinderat der Stadt Holzgerlingen am 12.06.2001, zuletzt geändert am 23.10.2017, folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Gebührenpflicht

Die Stadt Holzgerlingen erhebt für Amtshandlungen, die sie auf Veranlassung oder im Interesse einzelner vornimmt, Verwaltungsgebühren nach dieser Satzung, soweit nicht Bundesrecht oder Landesrecht etwas anderes bestimmen. Unberührt bleiben Bestimmungen über Verwaltungsgebühren in besonderen Gebührensatzungen der Stadt.

§ 2 Gebührenfreiheit

- (1) Für die sachliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 9 Landesgebührengesetz entsprechend. Für die persönliche Gebührenfreiheit gelten die Bestimmungen des § 10 Absatz 1 Sätze 1 und 2 sowie Absatz 2, 5 und 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend, soweit Gegenseitigkeit besteht.
- (2) Soweit die Stadt/Gemeinde Aufgaben einer unteren Verwaltungsbehörde oder einer unteren Baurechtsbehörde wahrnimmt, gilt für die persönliche Gebührenfreiheit außerdem § 10 Abs. 3 bis 6 des Landesgebührengesetzes entsprechend.
- (3) Verwaltungsgebühren werden nicht erhoben für Verfahren, die von der Stadt/Gemeinde ganz oder überwiegend nach den Vorschriften der Abgabenordnung durchzuführen sind, mit Ausnahme der Entscheidung über Rechtsbehelfe.
- (4) Weitere spezialgesetzliche Gebührenbefreiungstatbestände bleiben unberührt.

§ 3 Gebührensschuldner

- (1) Zur Zahlung der Gebühr ist verpflichtet,
 1. wer die Amtshandlung veranlasst oder in wessen Interesse sie vorgenommen wird,
 2. wer die Gebührenschuld der Stadt gegenüber durch schriftliche Erklärung übernommen hat oder für die Gebührenschuld eines anderen kraft Gesetzes haftet.
- (2) Mehrere Gebührensschuldner haften als Gesamtschuldner.

§ 4 Gebührenhöhe

- (1) Die Höhe der Verwaltungsgebühren richtet sich nach den als Anlage 1 und Anlage 2 dieser Satzung beigefügten Gebührenverzeichnissen. Die

Gebührenverzeichnisse sind Bestandteil der Satzung. Für Amtshandlungen, für die die Gebührenverzeichnisse keine Verwaltungsgebühr vorsehen und die nicht gebührenfrei sind, ist eine Gebühr von **5 bis 5.000 €** zu erheben.

- (2) Ist eine Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens zu erheben, bemisst sich ihre Höhe nach dem Verwaltungsaufwand, nach der Bedeutung des Gegenstandes, nach dem wirtschaftlichen oder sonstigen Interesse für den Gebührenschuldner sowie nach seinen wirtschaftlichen Verhältnissen.
- (3) Ist eine Gebühr nach dem Wert des Gegenstandes zu berechnen, so ist der Verkehrswert zur Zeit der Beendigung der Amtshandlung maßgebend. Der Gebührenschuldner hat auf Verlangen den Wert des Gegenstandes nachzuweisen. Bei Verweigerung oder ungenügender Führung des Nachweises hat die Behörde den Wert auf Kosten des Gebührenschuldners zu schätzen. Sie kann sich hierbei Sachverständiger bedienen.
- (4) Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung abgelehnt, wird ein Zehntel bis zum vollen Betrag der Gebühr erhoben. Wird der Antrag ausschließlich wegen Unzuständigkeit abgelehnt, wird keine Gebühr erhoben. Wird der Antrag auf Vornahme einer Amtshandlung, mit dessen sachlicher Bearbeitung begonnen ist, vor Beendigung der Amtshandlung zurückgenommen oder unterbleibt die Amtshandlung aus sonstigen, vom Schuldner zu vertretenden Gründen, so wird je nach dem Stand der Bearbeitung ein Zehntel bis zur Hälfte der vollen Gebühr erhoben. Die Mindestgebühr beträgt **5 €**.

§ 5 Entstehung der Gebühr

Die Gebührenschuld entsteht mit Beendigung der Amtshandlung, für die sie erhoben wird. Bei Zurücknahme eines Antrags nach § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung entsteht die Gebührenschuld mit der Zurücknahme, in den anderen Fällen des § 4 Absatz 4 Satz 3 dieser Satzung mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung.

§ 6 Fälligkeit, Zahlung

- (1) Die Gebühr wird durch schriftlichen oder mündlichen Bescheid festgesetzt und ist mit der Bekanntgabe der Gebührenfestsetzung an den Schuldner fällig.
- (2) Schriftstücke oder sonstige Sachen können bis zur Entrichtung der Gebühr zurückbehalten oder an den Gebührenschuldner auf dessen Kosten unter Nachnahme der Gebühr übersandt werden.
- (3) Die Vornahme einer Amtshandlung kann davon abhängig gemacht werden, dass die Gebühr ganz oder teilweise vorausgezahlt oder für sie Sicherheit geleistet wird. Von der Anforderung einer Vorauszahlung oder der Anordnung einer Sicherheitsleistung ist abzusehen, wenn dadurch eine für den Gebührenschuldner unzumutbare Verzögerung entstehen würde oder dies aus sonstigen Gründen unbillig wäre.

§ 7 Auslagen

- (1) In der Verwaltungsgebühr sind die der Stadt erwachsenen Auslagen inbegriffen. Der Ersatz der Auslagen wird besonders verlangt, soweit diese das übliche Maß erheblich übersteigen. Der Ersatz der Auslagen wird in der tatsächlichen Höhe verlangt, wenn für eine Amtshandlung keine Gebühr erhoben wird.
- (2) Auslagen nach Abs. 1 Satz 2 sind insbesondere
 1. Telegrammgebühren,
 2. Reisekosten,
 3. Kosten öffentlicher Bekanntmachungen,
 4. Vergütungen für Zeugen und Sachverständige sowie sonstige Kosten der Beweiserhebung,
 5. Vergütungen an andere juristische oder natürliche Personen für Leistungen und Lieferungen,
 6. Kosten der Beförderung und Verwahrung von Personen und Sachen.
- (3) Auf die Erstattung von Auslagen sind die für Verwaltungsgebühren geltenden Vorschriften entsprechend anzuwenden. Der Anspruch auf Erstattung der Auslagen entsteht mit der Aufwendung des zu erstattenden Betrags.

§ 8 Schlussvorschriften

- (1) Diese Satzung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft. Die letzte Satzungsänderung tritt zum 1. Januar 2018 in Kraft.
- (2) Zum gleichen Zeitpunkt tritt die bisherige Satzung zur Erhebung von Verwaltungsgebühren vom 16. Juni 1992 mit ihren Änderungen außer Kraft.

Hinweis:

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung oder aufgrund der Gemeindeordnung erlassener Verfahrensvorschriften beim Erlass dieser Satzung kann nur innerhalb eines Jahres nach dieser Bekanntmachung unter Angabe des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich gegenüber der Stadt Holzgerlingen geltend gemacht werden. Nach Ablauf dieser Frist gilt die Satzung als von Anfang an gültig zustande gekommen; dies gilt nicht, wenn die Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung von Satzungen verletzt worden ist.

Ausgefertigt:
Holzgerlingen, den 13. Juni 2001 und 23.10.2017

gez.
Wilfried Dölker
Bürgermeister

I. Gebührenverzeichnis Anlage 1

Lfd.Nr.	Amtshandlung	Gebühren
1	Ablehnung eines Antrages usw. (§ 4 Abs. 4 der Satzung) wegen Unzuständigkeit gebührenfrei	1/10 bis volle Gebühr, mindestens 5 €
2	Allgemeine Verwaltungsgebühr (§ 4 Abs. 1 der Satzung)	5 € bis 5.000 €
3	Anträge Bearbeitung von mündlichen und schriftlichen Anträgen, Erklärungen, Gesuchen und dergl., die von der Stadt nicht vorgeschrieben oder angeordnet ist	5 € bis 500 €
4	Auskünfte insbesondere aus Akten und Büchern oder Einsichtnahme in solche, mündliche Auskünfte sind gebührenfrei	5 € bis 75 €
5.	Baugesetzbuch	
5.1	Ausstellung eines Negativzeugnisses nach § 28 Abs. 1 BauGB	30 € bis 75 €
5.2	Genehmigung über Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung	50 € bis 1.000 €
5.3	Genehmigung über Anschluss an die öffentlichen Entwässerungsanlagen	50 € bis 1.000 €
6	Befreiung (Ausnahmebewilligung, Dispens) von gesetzlichen Vorschriften oder gemeindlichen Bestimmungen	5 € bis 750 €
7	Beglaubigung, Bestätigungen	
7.1	Amtliche Beglaubigungen von Unterschriften, Handzeichen und Siegeln (werden mehrere Unterschriften gleichzeitig in einer Urkunde beglaubigt oder wird die Unterschrift einer Person mehrfach auf verschiedenen Urkunden, aber aufgrund eines gleichzeitig gestellten Antrags beglaubigt, so kommt nur für die erste Unterschrift die volle Gebühr, für jede weitere die Hälfte der für die erste erhobenen Gebühr zum Ansatz)	5 € bis 200 €
7.2	Amtliche Beglaubigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1 € bis 10 €, mindestens 5,00 €
7.3	Bestätigung der Übereinstimmung von Abschriften, Auszügen, Niederschriften, Ausfertigungen, Fotokopien usw. aus amtlichen Akten oder privaten Schriftstücken mit der Urschrift je Seite	1 € bis 10 €, mindestens 5,00 €
7.4	Wird die Abschrift, Ausfertigung, Fotokopie usw. von der Stadt selbst hergestellt, so kommen die Schreibgebühren (Nr. 23) hinzu	
8	Bescheinigungen	
8.1	Bestätigungen, Zeugnisse, Atteste, Ausweise aller Art (auch Zweit- und Mehrfertigungen, soweit nichts anders bestimmt ist)	5 € bis 75 €
8.2	Gebührenfrei sind Bestätigungen, die die Stadt für den Empfang und die Verwendung von Zuwendungen für steuerbegünstigte Zwecke im Sinne des Einkommen- und Körperschaftsteuerrechts ausstellt (Spendenbescheinigungen)	
9	Bestattungsrecht	
9.1	Ausstellung eines Leichenpasses (§§ 44 und 45 Bestattungsgesetz)	7 € bis 50 €



9.2	Unbedenklichkeitsbescheinigung für Feuerbestattung (§ 16 Abs. 2 Nr. 2 Bestattungsverordnung)	7 € bis 30 €
10	Fundsachen: Aufbewahrung einschließlich Aushändigung an den Verlierer, Eigentümer oder Finder	
10.1	bei Sachen bis zu 500 €	2% des Wertes, mindestens 4 €
10.2	bei Sachen über 500 €	2% von 500 € + 1% des Mehrwertes
11	Genehmigungen, Erlaubnisse, Zulassungen, Konzessionen, Bewilligungen und dergleichen Art, soweit nichts anderes bestimmt ist	10 € bis 750 €
12	Gutachten (Augenscheine) nach dem Wert des Gegenstandes - nicht für Gutachten des Gutachterausschusses -	1 bis 5%, mind. je angefangene halbe Std. der Inanspruchnahme 25 €
13	Geschäftsstelle des Gutachterausschusses	
13.1	Auskunft aus der Kaufpreissammlung	10 € bis 100 €
14	Amtshandlungen im Kirchenaustrittsverfahren je Person	45 €
15	Melderecht	
15.1	Auskünfte aus dem Melderegister	
15.1.1	einfache Auskunft (§ 32 Abs. 1 MG)	8,50 €
15.1.2	erweiterte Auskunft (§ 32 Abs. 2 MG)	15 €
15.1.3	Gruppenauskunft (§ 32,3; § 34,1/2/3 MG jeweils für jede Person, auf die sich die Auskunft erstreckt	je 2,50 €
15.1.4	Gruppenauskunft nach Nr. 16.1.3, die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung gegeben wird	20 € bis 3.000 €
15.2	Datenübermittlungen	
15.2.1	Datenübermittlungen an Behörden und sonstige öffentliche Stellen (§ 29 MG) und an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften (§ 30 MG) jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	2,50 €
15.2.2	Datenübermittlung nach Nr. 16.2.1. die mit Hilfe der automatischen Datenverarbeitung vorgenommen wurde	15 € bis 3.000 €
15.2.3	Datenübermittlung an den Südwest Rundfunk und an die Gebühreneinzugszentrale jeweils für jede Person, auf die sich die Datenübermittlung erstreckt	0,20 €
15.3	Ausstellung einer Wählbarkeitsbescheinigung nach § 10 Abs. 4 KomWG	25 €
15.4	Sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde: Zusätzliche Meldebestätigungen und sonstige Bescheinigungen der Meldebehörde je Bescheinigung (werden mehrere gleichlaufende Bescheinigungen gleichzeitig beantragt, so ermäßigt sich die Gebühr für jede weitere Bescheinigung auf die Hälfte)	7,50 €
15.5	Sonstige Amtshandlungen der Meldebehörde	5 € bis 700 €
15.6	Gebührenfrei sind	
15.6.1	die Bearbeitung einer Meldung oder Anzeige sowie die Meldebestätigung	
15.6.2	die Auskunft an den Betroffenen (§ 11 MG)	
15.6.3	die Berichtigung, Ergänzung, Sperrung und Löschung von Daten des Melderegisters (§ 12, 13 MG)	



16	Gaststättenrecht	
16.1.	Gaststättenerlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz (GastG) und befristete Erlaubnis nach § 3 Abs. 2 bei Schank- und Speisewirtschaften Grundbetrag	330 €
	Bei Schank- & Speisewirtschaften für eine bewirtschaftete Fläche	
a)	bis 50 m ²	330 €
b)	über 50 bis 300 m ² zusätzlich	6 €/m ²
c)	über 300 m ² zusätzlich	5 €/m ²
d)	bei nicht ständig bewirtschafteten Räumen wie z.B. Sälen und Außenbewirtschaftungen werden 30 % der Fläche berücksichtigt	
e)	Bei der Erteilung einer befristeten Erlaubnis wird 1/12 des Flächenbetrags für jeden angefangenen Monat berechnet	
f)	Erhalten mehrere Personen gleichzeitig die Erlaubnis zum Betrieb derselben Gaststätte, so wird der ermittelte Betrag um je ein Viertel pro weiteren Antragsteller erhöht und durch die Anzahl der Antragsteller geteilt	
16.2	Erweiterung/Änderung der Erlaubnis	175 €
16.3	Stellvertretererlaubnis nach § 9 GastG 1/10 der Gebühr für eine persönliche Erlaubnis nach §2 GastG mind. jedoch	60 €
16.4	Vorläufige Erlaubnis und vorläufige Stellvertretererlaubnis nach § 11 GastG	175 €
16.5	Widerruf einer Gaststättenerlaubnis nach § 15 GastG, Ablehnung einer Gaststättenerlaubnis nach § 4 GastG	200 € bis 1.200 €
16.6	Auflagen und Anordnungen nach §§ 5, 12 Abs. 3 GastG; § 12 Satz 2 Gaststättenverordnung (GastVO)	150 € bis 500 €
16.7	Verlängerung von Fristen nach §§ 8 Satz 2, 9 Satz 2, 24 Abs. 1 Satz 3 GastG	60 €
16.8	Sperrzeitverkürzung nach § 18 GastG	
	bis 100 m ²	15 €
	100 – 200 m ²	20 €
	200 – 400 m ²	30 €
	mehr als 400 m ²	50 €
16.9	Gestattungen nach § 12 GastG	20 €
17	Fischereiwesen	
17.1	Weitere Einziehung der Fischereiabgabe für ein, fünf oder zehn Jahre	10 €
18	Gewerberecht	
18.1	Auskünfte aus dem Gewereregister jeweils für jeden Gewerbebetrieb, auf den sich die Auskunft erstreckt (einfache Auskunft)	10 €
18.2	Auskünfte aus dem Gewereregister jeweils für jeden Gewerbebetrieb, auf den sich die Auskunft erstreckt (erweiterte Auskunft)	17,50 €
18.3	Bestätigung gem. § 14 Gewerbeordnung (Anmeldung)	25 €
18.4	Bestätigung gem. § 14 Gewerbeordnung (Ab- und Ummeldung)	20 €
19	Rechtsbehelfe (Widerspruch, Einspruch in Wahlanfechtungsverfahren, Gegenvorstellung, Dienstaufsichtsbeschwerde usw.)	



19.1	wenn die Rechtsbehelfe im Wesentlichen als unzulässig oder unbegründet zurückgewiesen werden oder wenn die Gebühr einem Gegner auferlegt werden kann, der die angefochtene Verfügung oder Entscheidung beantragt hat	10 bis 300 €
19.2	bei Zurücknahme der Rechtsbehelfe, wenn kein Grund vorliegt, von einem Gebührenansatz abzusehen (§ 4 Abs. 4 Satz 3 der Satzung)	1/10 bis 1/2 der Gebühr nach 19.1 mindestens 5 €
20	Sonstige gewerbliche Erlaubnisse	
20.1	Erlaubnis zum Betrieb einer Spielhalle oder eines ähnlichen Unternehmens	1.000 € bis 5.000 €
20.2	Aufstellerlaubnis (Erlaubnis gem. § 33 c Abs. 1 Gewerbeordnung (GewO))	200 € bis 2.000 €
20.3	Geeignetheitsbestätigung zum Aufstellen von Spielgeräten mit Gewinnmöglichkeit § 33 c Abs. 3 GewO	50 €
20.4	Erlaubnis gem. § 34 a GewO (Bewachungsgewerbe)	400 € bis 2.000 €
20.5	Sonstige Erlaubnisse, Verfügungen und Anordnungen nach der Gewerbeordnung	100 € bis 3.000 €
20.6	Ausnahmen nach dem Sonn- und Feiertagsgesetz	50 € bis 250 €
20.7	Ablehnung einer gewerberechtigten Erlaubnis	100 € bis 500 €
21	Schreibgebühren	
21.1	Ausfertigungen und Abschriften oder Auszüge aus Akten, Protokollen von öffentlichen Verhandlungen, amtlichen Büchern, Registern usw. (sofern sie nicht durch Ablichtungen hergestellt wurden), die auf Antrag erteilt werden, je angefangene Seite DIN A4 (der Ausfertigungs- und Beglaubigungsvermerk wird mitgerechnet)	
21.1.1	für Schriftstücke, die in deutscher Sprache abgefasst sind	10 €
21.1.2	für Schriftstücke, die in fremder Sprache abgefasst sind	20€
21.1.3	für Schriftstücke in tabellarischer Form, Verzeichnisse, Listen, Rechnungen, Zeichnungen, wissenschaftliche Texte wird die Schreibgebühr nach dem Zeitaufwand berechnet, der zur Herstellung benötigt wird: Sie beträgt für jede angefangene Viertelstunde	10 €
21.2	Für Ablichtungen (Fotokopien) und mittels Textautomat erstellte Mehrstücke werden erhoben	
21.2.1	bei einem Format bis DIN A4 für die erste Seite	1 €
	für jede weitere Seite	0,75 €
21.2.2	bei einem größeren Format für die erste Seite	2 €
	für jede weitere Seite	1,50 €
22	Auskunft aus dem Leitungsinformationssystem a) einfache Auskunft Auszug aus dem Liegenschaftskataster - ohne Kanal- und Wasserleitungsbestand:	
	Systemauskunft (inkl. Ausdruck) DIN A 4	30 €
	Systemauskunft (inkl. Ausdruck) DIN A 3	40 €
	b) erweiterte Auskunft; Auszug aus dem Liegenschaftskataster - Auskunft Kataster + Auskunft Kanal oder Wasserbestand:	
	Systemauskunft (inkl. Ausdruck DIN A 4	40 €
	Systemauskunft (inkl. Ausdruck) DIN A 3	50 €
	c) Komplettauskunft - Auskunft aus dem Leitungsdokumentationssystem	
	Systemauskunft (inkl. Ausdruck) DIN A 4	50 €



	Systemauskunft (inkl. Ausdruck) DIN A 3	60 €
	Systemauskunft als dwg/dxf-Datei	100 €

II. Gebührenverzeichnis Anlage 2 (Baugenehmigungsgebühren)

		Festgebühr	Wertgebühr	Zeitgebühr/Std
1.1.	Bauvorbescheide			
	a) Bauvorbescheid		3 ‰ der Baukosten, mind. 144 €	
	b) Bauvorbescheid ohne anrechenbare Baukosten		144 € bis 5.000 €	
1.2.	Baugenehmigungsverfahren			
	a) Baugenehmigung nach § 58 LBO		6 ‰ der Baukosten, mind. 144 €	
	b) Baugenehmigung nach § 52 LBO		4 ‰ der Baukosten, mind. 144 €	
	c) Baugenehmigung ohne anrechenbare Baukosten		144 € bis 5.000 €	
	d) Baugenehmigung für Werbeanlagen		144 € bis 2.500 €	
	e) Teilbaugenehmigung		6,0 ‰ der Teilbaukosten, mind. 144 €	
1.3.	Kenntnisgabeverfahren			
	a) Bestätigung des Zeitpunkts des Eingangs der vollständigen Bauvorlagen (§ 53 Abs. 3 Nr. 1 LBO)		1 ‰ der Baukosten / Abbruchkosten, mind. 75 €	
	b) Bestätigung nach § 53 Abs. 4 LBO		1 ‰ der Baukosten / Abbruchkosten, mind. 75 €	
	c) Benachrichtigung der Angrenzer	25 € je Angrenzerbenachrichtigung		
1.4.	Ausnahmen / Abweichungen / Befreiungen		100 € bis 10.000 €	
1.5.	Ermessensentscheidungen nach der BauNVO			
	a) Zulassungen nach § 23 Abs. 3 BauNVO	100 €		
	b) Zulassungen nach § 23 Abs. 5 BauNVO		100 € bis 125 €	
1.6.	Entscheidungen der Baurechtsbehörde im Baunebenrecht			
	a) Wasserrechtliche Entscheidungen der Baurechtsbehörde nach § 98 Abs. 2 WG		125 € bis 1.500 €	
	b) Naturschutzrechtliche Entscheidungen		125 € bis 1.500 €	
	c) Immissionsschutzrechtliche Entscheidungen		125 € bis 1.500 €	
1.7.	Baulasten		70 € bis 750 €	



1.8.	Verlängerung der Geltungsdauer von Bescheiden		1/3 der Gebühr des Ausgangsbescheids, mind. 144 €	
1.9.	Teilbaufreigabe	75 €		
1.10.	Bauüberwachung / Abnahmen			
	a) Bauüberwachung, bis zu 2 Abnahmen		1,5 ‰ der Baukosten, mind. 60 €	
	b) weitere Abnahmen und sonstige Baukontrollen			63 €
1.11.	Bauordnungsrechtliche inklusive denkmalschutzrechtliche Anordnungen		144 € bis 5.000 €	
1.12.	Brandverhütungsschauen inklusive Nachschauen			63 €
1.13.	Brandschutztechnische Stellungnahme		100 € bis 2.000 €	
1.14.	Abgeschlossenheitsbescheinigungen		100 € bis 1.500 €	
1.15.	Steuerbescheinigungen im Denkmalschutz		70 € bis 2.500 €	
1.16.	Beratungen im Baurecht außerhalb von Genehmigungsverfahren			63 €

Die Baukosten (Bauwert) sind zu ermitteln nach DIN 276 Teil 4 Kostengliederung Nrn. 300 – 469 (Ausgabe Juni 1993), die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Gebührenfestsetzung zur Erstellung des Vorhabens erforderlich sind, einschließlich des Werts etwaiger Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen). Die Baukosten sind auf volle 1.000 € aufzurunden. Zu den Bau- und Herstellungskosten gehört die auf diese Kosten entfallene Umsatzsteuer.

Die Gebühren nach den Nr. 1.4. bis 1.7. werden zusätzlich zu anderen mit einem Vorhaben verbundenen Gebühren erhoben.

Die Gebühren nach Nr. 1.16. werden für die gesamte Beratung von ihrem Beginn an erhoben.

Bei der Berechnung der Zeitgebühr wird der Stundensatz des jeweiligen Produkts zugrunde gelegt. Jede angefangene ¼ Stunde wird angerechnet.

